

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

## Vorschlag zur Besetzung des Bundesbankvorstands

Die **Kleine Anfrage 4055** vom 23. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Presseberichten zufolge sprachen sich die Bundesländer Sachsen und Thüringen, die zurzeit ein entsprechendes Vorschlagsrecht im Bundesrat haben, dafür aus, den derzeitigen sächsischen Staatskanzleichef Johannes Beermann mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zum Mitglied des Vorstands der Bundesbank zu bestellen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Qualifikationen erachtet die Landesregierung grundsätzlich für die Besetzung eines Bundesbankvorstands für notwendig und wie wird der sächsische Staatskanzleichef Beermann diesen Anforderungen gerecht?
2. Zu welcher Zeit und in welcher Form (beispielsweise Kabinettsitzung) hat sich die Landesregierung mit der Besetzung des Bundesbankvorstands auseinandergesetzt?
3. In welcher Form, zu welchem Zeitpunkt, in welchen Gremien, mit welchen personellen Alternativen und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung mit der sächsischen Landesregierung über diese Personalie bisher verhandelt?
4. Welche vormaligen Übereinkünfte zur Wahrung der Länderparität bei Personalentscheidungen waren bei der in Rede stehenden Entscheidung maßgeblich und welche Absprachen wurden im Zusammenhang mit dieser Entscheidung getroffen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung setzt das Bundesbankgesetz voraus, dass die Mitglieder des Vorstands "besondere fachliche Eignung" besitzen müssen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über die Deutsche Bundesbank - BBankG -). Diese Eignung wird dabei nicht definiert oder näher erläutert. Vielmehr handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist.

Vorliegend geht es um die Besetzung des Vorstandsressorts "Controlling, Rechnungswesen und Organisation, Ökonomische Bildung, Hochschule und Technische Zentralbank-Kooperation, Personal, Verwaltung und Bau". Diese Position ist derzeit mit Herrn Dr. Böhmler - einem Verwaltungsexperten - besetzt. Daher geht die Landesregierung davon aus, dass auch die Nachfolge durch einen Verwaltungsexperten erfolgen könnte.

Herr Dr. Beermann verfügt über vergleichbare Qualifikationen wie Herr Dr. Böhmler.

Die Einschätzung der Landesregierung ist für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Bundesbankvorstandspostens jedoch nicht allein ausschlaggebend. Pflicht des Bundesrates ist es, bei Vorliegen eines Vorschlags den Vorstand der Bundesbank anzuhören (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BBankG). Dieser hat sodann die Möglichkeit, sich zur fachlichen Eignung der vorgeschlagenen Personalie zu äußern und dabei im Rahmen seiner Beurteilung Bedenken oder Zustimmung zu äußern.

Hätte es also einen gemeinsamen Ländervorschlag gegeben, dann wäre darüber noch das Votum der Bundesbank einzuholen gewesen.

Zu 2.:

Herr Finanzminister Dr. Voß hat das Kabinett in der Sitzung vom 17. Juni 2014 mündlich über den Benennungsvorschlag der sächsischen Staatsregierung und des von der sächsischen Staatsregierung geplanten Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Das Thema wurde auch in der Kabinettsitzung am 24. Juni 2014 angesprochen.

Zu 3.:

Nach dem Rücktrittsschreiben des Vorstandsmitglieds Herr Dr. Böhmler vom 3. Juni 2014 an den Bundespräsidenten, ist der Freistaat Sachsen an den Freistaat Thüringen auf unterschiedlichen Ebenen, so auf der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder, auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Juni 2014 und auf Ebene der Finanzminister zunächst informell mit dem Vorschlag herantreten, Herrn Staatsminister Dr. Beermann als Nachfolger vorzuschlagen. Die Personalie wurde in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats am 26. Juni 2014 angesprochen, dann aber vertagt.

Zu 4.:

Bei der Novellierung des Bundesbankgesetzes im Oktober 1992 wurden die Präsidenten der ehemaligen Landeszentralbanken Mitglieder im Zentralbankrat der Bundesbank und auf Vorschlag des Bundesrates bestellt.

Im Zuge der Einführung des Europäischen Systems der Zentralbanken wurde im April 2002 der Zentralbankrat aufgelöst und durch den Bundesbankvorstand ersetzt. Für das Vorschlagsrecht hinsichtlich der durch den Bundesrat zu benennenden Vorstandsmitglieder legte die Finanzministerkonferenz am 27. Februar 2003 einen Länderturnus fest, der sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnungen der ehemaligen neun Hauptverwaltungen der Bundesbank orientierte.

Nach diesem Länderturnus liegt das Vorschlagsrecht für die Benennung des nächsten durch die Länder zu nominierenden Vorstandsmitglieds gemeinsam bei Sachsen und Thüringen.

Hinsichtlich des Frageteils zu Absprachen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

Dr. Voß  
Minister